

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Verein Durchblick e. V. – Initiative Faire Medien
Herrn Thomas Schührer
Weinbergstraße 22
76684 Östringen

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
rp
0279/15/2

Datum
20.05.2015

**Ihre Beschwerde vom 17.04.2015
./ SÜDDEUTSCHE ZEITUNG Online**

Sehr geehrter Herr Schührer,

wir kommen zurück auf Ihre oben genannten Beschwerden. Sie bitten um Prüfung, ob der Beitrag auf SÜDDEUTSCHE ZEITUNG Online unter der Überschrift "Sympathie für radikale Abtreibungsgegner" vom 28.01.2015 gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats verstößt.

Ihre Beschwerde ist im Vorverfahren gemäß § 5 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats geprüft worden. Der Deutsche Presserat kann danach zu der Auffassung, dass ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht vorliegt. Die Gründe hierfür möchte ich Ihnen nachfolgend näher erläutern.

Der Artikel berichtet über einen Kandidaten für das Amt des Gesundheitsreferenten der Stadt München. In dem Beitrag heißt es, er sympathisiere mit "radikalen Abtreibungsgegnern" und sei Mitglied des Vereins "Aktion Lebensrecht für alle" (AlfA). Aus seiner Einstellung mache er keinen Hehl. Im Rathaus Sorge dies für Irritationen, da er als Gesundheitsreferent auch für die Schwangerenberatung zuständige wäre. Beim "Marsch für das Leben", den der Dachverband der Organisation schon mehrmals veranstaltet habe, hätten im vergangenen Herbst etwa 1000 Gegendemonstranten gegen das reaktionäre Familienbild der "selbsternannten Lebensschützer" demonstriert. Auf der Internetseite des Vereins befinde sich ein Link zu einem weiteren umstrittenen Verein, der wegen einer rabiatischen Demonstration vor einer Abtreibungspraxis ein Zwangsgeld habe zahlen müssen. Sollte der Kandidat gewählt werden und sein Amt als Bürgermeister in seinem Heimatort daher aufgeben müssen, wäre man dort wohl nicht allzu traurig. Im Ort sei die Rede von verbrannter Erde, mangelndem Durchsetzungsvermögen und Schwierigkeiten mit den Gemeinderäten. Eine Gemeinderätin der Grünen wird mit der Äußerung zitiert, sein Weggang wäre eine Chance für einen Neuanfang.

Bankverbindung
Deutsche Bank
IBAN
DE78 3807 0059 0038 8850 00
BIC DEUTDEK380

Sie sind der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 1, 2, 9, 10 und 12 des Pressekodex. Die Bezeichnung von Abtreibungsgegnern als "radikal" sei verunglimpfe und diskriminiere den Betroffenen und seine weltanschauliche Überzeugung, weil sie den Eindruck erwecke, es lägen Verstöße gegen das Grundgesetz und das Strafgesetzbuch vor. Über die Zahl der Gegendemonstranten und den gewalttätigen Verlauf der Demonstration werde nicht berichtet. Die Gegendemonstranten hätten in erster Linie gegen das Lebensrecht der Ungeborenen und gegen § 218 StGB demonstriert, nicht gegen das reaktionäre Familienbild der Demonstranten.

Die Behauptung, der Verein "Lebenszentrum" habe wegen einer "rabiaten Demonstration" vor einer Abtreibungspraxis ein Zwangsgeld zahlen müssen, sei falsch. Zwar sei unter dem 28.01.2015 ein Zwangsgeld verhängt worden, es sei nach Angaben des Rechtsanwalts des Vereins vom 17.03.2015 aber wieder ausgesetzt worden. Die Darstellung, dass man im Heimatort des Kandidaten wohl nicht allzu traurig wäre, wenn er gewählt würde und sein Amt als Bürgermeister daher aufgeben müsse, verletze ihn in seiner Ehre.

Grundlage unserer Prüfung waren die Ziffern 2* (Sorgfalt), 9** (Schutz der Ehre), 10*** (Schutz von Religion, Weltanschauung, Sitte) und 12**** (Diskriminierungsverbot) des Pressekodex. Ein Verstoß ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich.

Bei der Bewertung der politischen Ziele und Methoden von Kreisen, die sich als Abtreibungsgegner bezeichnen, als "radikal" handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Gleiches gilt für die Äußerung, dass es zu "rabiaten Demonstrationen" gekommen sei. Diese Meinungsäußerungen sind presseethisch nicht zu beanstanden. Sie überschreiten nicht die Grenze zur Schmähekritik. Vor dem Hintergrund, dass gegen Teilnehmer einer Demonstration offenbar ein Zwangsgeld verhängt wurde, bestehen auch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte. Dass bezüglich des Vereins "Lebenszentrum" der Eindruck rechtswidrigen Handelns entstehen kann, ist daher hinzunehmen. Die Darstellung, dass man im Heimatort des Kandidaten wohl nicht allzu traurig wäre, wenn er gewählt würde und sein Amt als Bürgermeister daher aufgeben müsse, wird mit einem Zitat belegt und als Auffassung, seiner politischen Gegner im Gemeinderat eingeordnet. Eine solche Äußerung und die Berichterstattung darüber sind im politischen Meinungskampf hinzunehmen. Eine unangemessene Darstellung des Betroffenen oder seine Weltanschauung ist nicht erkennbar. Der Artikel ist daher nicht ehrverletzend. Er schmäht oder diskriminiert auch nicht eine bestimmte Meinung oder religiöse Ansicht. Vielmehr machen die Autoren von der ihnen grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit in zulässiger Weise Gebrauch.

Zutreffend ist, dass über die Zahl der Gegendemonstranten und den gewalttätigen Verlauf der Demonstration nicht berichtet wird. Dabei handelt es sich um eine für den Leser relevante Information. Der Text befasst sich aber in erster Linie mit der Person des Kandidaten für das Amt des Gesundheitsreferenten. Inwieweit die Redaktion dabei auf eine Demonstration eingeht, die im Vorjahr in Berlin stattgefunden hat, ist Teil der redaktionellen Gestaltungsfreiheit. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht liegt daher nicht vor. Im Sinne der journalistischen Sorgfalt hat der betroffene Politiker auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu den im Artikel enthaltenen Darstellungen erhalten.

Insgesamt konnten wir daher keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze feststellen. Ihre Beschwerde war insoweit unbegründet.

Abschließend möchten wir uns für Ihre Beschwerde bedanken, die zu einer kritischen Überprüfung der Berichterstattung Anlass gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Portack
Referent

* Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

** Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

*** Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

**** Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.